

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 61

öffentlich

V 101/2015

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - - 61 - -

Datum: 10.02.2015

		gez. Hallstein, technische Beigeordnete	gez. Erner, Bürgermeister	30.04.2015
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	Datum Freigabe -100-
gez. Wirtz				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	03.03.2015	vorberatend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	12.05.2015	beschließend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	09.06.2015	vorberatend
Rat	23.06.2015	beschließend

Bebauungsplan Nr. 177, E.-Lechenich, Frenzenstraße;

Betrifft: I. Aufstellungsbeschluss

II. Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
--------------	---------------	---------------	------------

Folgekosten in €:

Mittel stehen zur Verfügung:

Jahr der Mittelbereitstellung:

Ja

Nein

Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)

Wird der Kernhaushalt belastet:

Höhe Belastung Kernhaushalt:

Folgekosten Kernhaushalt:

Ja

Nein

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung wird beschlossen, für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan gem. § 13 (a) BauGB im beschleunigten Verfahren

aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 177, E.-Lechenich, Frenzenstraße.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 26.11.2014 der Anregung (B 491/2014) bzgl. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Projekt „Frenzenstraße“ in E.-Lechenich auf dem Betriebsgrundstück „Landhandel Pütz“ grundsätzlich zugestimmt (s. Lageplan) und die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden planungsrechtlichen Schritte einzuleiten.

In der Zwischenzeit wurde mit dem Eigentümer und dem beauftragten Architekturbüro der städtebauliche Vorentwurf soweit ausgearbeitet, dass nunmehr die Grundlage für den Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss vorliegen.

Die aktuelle Planung wird in der Ausschusssitzung ausführlich vorgestellt.

Die Planung kann im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchgeführt werden, da hierfür die entsprechenden Kriterien (weniger als 20.000 qm Grundfläche, keine erheblichen Umweltauswirkungen) vorliegen.

In Vertretung

(Hallstein)